

VEREINSSATZUNG



I. Grundlegende Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Freie Waldorfschule Braunschweig e.V.“. Sein Sitz ist Braunschweig. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Braunschweig eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein mit Sitz in Braunschweig verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung der Erziehung sowie der Volks- und Berufsbildung und die Beschaffung von Spendenmitteln gemäß § 58 Nummer 1 der Abgabenordnung für wissenschaftliche Aufgaben und Forschungsaufgaben des Bundes der Freien Waldorfschulen oder ihm verbundener Einrichtungen, insbesondere für die Aus- und Fortbildung der Pädagogen.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch die Förderung, Pflege und Weiterentwicklung von Erziehungsmethoden auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners und die Gründung, Erhaltung und Fortentwicklung der ihnen dienenden Einrichtungen. Dies geschieht insbesondere durch die Erhaltung und Förderung der Freien Waldorfschule in Braunschweig als Gesamtschule mit Förderschulzweig, an der alle staatlichen Abschlüsse erreicht werden können, sowie durch den Betrieb und die Unterhaltung eines Angebots vor- und nebenschulischer Betreuung und Erziehung nach dem Kindertagesstättengesetz.

Der Verein strebt an, mit den in Braunschweig auf dem Gebiet der Waldorfpädagogik arbeitenden Vereinen und Einrichtungen eng zusammenzuarbeiten. Der Verein kann andere waldorfpädagogische Einrichtungen und Initiativen, die gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung sind, gemäß § 58 Nummer 2 der Abgabenordnung unterstützen und hierfür Spenden entgegennehmen.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Verbot der Begünstigung

Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. August eines Kalenderjahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.

§ 7 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann werden, wer dem Zweck des Vereins und den Aufgaben seiner Einrichtungen zustimmt. Eltern und Erziehungsberechtigte aller Kinder, die Einrichtungen des Vereins besuchen, sollen Mitglied sein; desgleichen die festangestellten Lehrkräfte und andere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Vereins.

Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind die in Absatz 1 Satz 2 genannten Personen. Sie sind Vereinsmitglieder im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen und Personengemeinschaften, die die Zwecke des Vereins durch ihre Beiträge unterstützen.

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss des Mitgliedes.

Die ordentliche Mitgliedschaft von Eltern oder Erziehungsberechtigten, deren Kinder die Schule verlassen haben, endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des darauffolgenden Monats. Sie kann auf Antrag in eine Fördermitgliedschaft umgewandelt werden. Dasselbe gilt für Mitarbeiter, wenn das Arbeitsverhältnis endet. Mitglieder können ihren Austritt dem geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von drei Monaten schriftlich erklären. Ein Mitglied kann auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes aus sachlichem Grunde durch Beschluss des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 8 Mitgliedschaftsrechte und -pflichten

Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder haben das Recht, in der Mitgliederversammlung das Wort zu ergreifen, Anfragen oder Anträge zu stellen. Es ist erwünscht, dass sie an der Gestaltung des Schullebens mitwirken und Ehrenämter übernehmen. Ordentliche Mitglieder haben das Recht, sich an Abstimmungen und Wahlen zu beteiligen. Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

Kindern der ordentlichen Mitglieder steht grundsätzlich die Nutzung der Vereinseinrichtungen im Rahmen der dazu ergangenen Vereinsordnungen zu. Der geschäftsführende Vorstand kann in Abstimmung mit dem Kollegium Kindern von Mitgliedern vorübergehend oder auf Dauer die Nutzung der Vereinseinrichtungen bei Verstößen gegen die Vereinsordnungen oder aus pädagogischen Gründen untersagen. In einer Übergangszeit erfolgt die Nutzung der Vereinseinrichtungen noch aufgrund bestehender Schulverträge. Kindern von

Nichtmitgliedern kann die Nutzung der Vereinseinrichtungen ausnahmsweise durch den geschäftsführenden Vorstand widerruflich gestattet werden.

Der Gesamtvorstand kann der Mitgliederversammlung Vorschläge für Vereinsordnungen zum Beschluss vorlegen, die für alle Mitglieder und deren Kinder verbindlich sind. Insbesondere kann eine Schulordnung festgesetzt werden, die bestimmt, in welcher Weise die betreffenden Vereinseinrichtungen genutzt werden dürfen und welche gegenseitigen Rechte und Pflichten bestehen. Die Ordnungen können Sanktionen für den Fall von Störungen enthalten. Die Ordnungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit des Beschlusses durch die Mitgliederversammlung.

Der Verein kann zur Finanzierung seiner Arbeit von den Mitgliedern Beiträge erheben, deren Art und Höhe auf Vorschlag des Gesamtvorstands durch eine Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Beitragsordnung kann auch die Entrichtung von Eintrittsgeldern oder Aufnahmegebühren vorsehen. Für die Inanspruchnahme der Vereinseinrichtungen können Nutzungsentgelte erhoben werden. Zusätzlich können Sonderentgelte für die Inanspruchnahme von Zusatzleistungen (z.B. für Mahlzeiten, Schulbücher, Klassenreisen) festgesetzt werden. Das Nähere regelt die Beitragsordnung. Beiträge können nach sozialen und sonstigen Gesichtspunkten gestaffelt festgesetzt werden. Anträge auf Ermäßigung des Mitgliedsbeitrages können vom geschäftsführenden Vorstand oder einem von ihm beauftragten Gremium beschlossen werden.

Mitglieder können zur praktischen Mitarbeit bei der Unterhaltung der Einrichtungen des Vereines verpflichtet werden, sofern die Mitgliederversammlung dies festsetzt. Es kann auch ein Entgelt für den Fall festgelegt werden, dass Mitglieder dieser Verpflichtung nicht nachkommen können oder wollen.

II. Organe und Gremien des Vereins

§ 9 Organe

Der Verein gliedert sich derzeit in die organisatorisch und räumlich weitgehend getrennten Sparten Regelschulzweig, heilpädagogischer Schulzweig und einen gemeinsamen, aber selbständigen Verwaltungsbereich mit Mensa und Hausmeisterei. Durch Beschluss des Gesamtvorstands kann die Spartengliederung geändert oder erweitert werden. Der Verein besitzt Organe mit Aufgaben den Gesamtverein betreffend und solche, welche nur Aufgaben innerhalb einzelner Sparten wahrnehmen.

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand (Gesamtvorstand inklusive geschäftsführendem Vorstand)
- Kollegium
- Vertrauenskreis
- Schulelternrat
- Schülerrat

Die Organe können einzelne der ihnen zugeordneten Aufgaben auf Ausschüsse durch schriftlichen Beschluss übertragen. Der Beschluss muss Gegenstand, Beginn und zeitliche Dauer der Beauftragung bezeichnen sowie die Zusammensetzung des Gremiums.

Die Organe fassen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Beschlussfähigkeit ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Organmitglieder gegeben, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde, d.h. entweder ein fester Sitzungstag oder Einzeltermine vom Gremium selbst festgelegt und protokolliert wurden oder per E-Mail oder schriftlich eingeladen wurde. Die Organe können Beschlüsse auch fernmündlich, schriftlich oder elektronisch fassen, wenn sich alle Organmitglieder an einer solchen Beschlussfassung beteiligen können. Beschlüsse müssen protokolliert werden. Die Protokolle werden vom Protokollführer unterzeichnet. Ein Mitglied eines Organs ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.

Die Beschlussfassungsregelungen gelten sinngemäß auch für Ausschüsse und Delegationen.

Organe können sich eine Geschäftsordnung im Rahmen der Satzungsbestimmungen selbst geben.

Die Mitglieder der Organe, Ausschüsse und Delegationen müssen über persönliche Daten von Mitgliedern, Eltern, Lehrern und Schülern und über vereinsinterne Angelegenheiten Verschwiegenheit wahren.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird regelmäßig im laufenden Geschäftsjahr vom geschäftsführenden Vorstand einberufen, um dessen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr entgegenzunehmen, den Jahresabschluss festzustellen und über die Entlastung des Vorstands und des Personalkreises zu beschließen. Über die Entlastung der einzelnen Vorstandsmitglieder ist gesondert abzustimmen, wenn 5 % der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Die Entlastung enthält nur insoweit einen Verzicht auf Ersatzansprüche des Vereins gegen die Mitglieder des Vorstands, als die anspruchsbegründenden Tatsachen bei sorgfältiger Prüfung der erstatteten Berichte des Vorstands für die Mitgliederversammlung unmittelbar erkennbar waren.

Die Mitgliederversammlung fasst außerdem die ihr von Gesetz und Satzung zugewiesenen Beschlüsse, stellt auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands den Wirtschaftsplan für das laufende Geschäftsjahr fest, und beschließt auf Vorschlag des Gesamtvorstands über die Beitrags-, Vereins- und Schulordnungen. Über Gegenstände, die durch diese Satzung ausdrücklich anderen Vereinsorganen zugewiesen sind, fasst sie keine Beschlüsse.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Gesamtvorstand einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder diese schriftlich unter Nennung des Grundes vom Vorstand verlangen oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung ist unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung an die vom einzelnen Mitglied zuletzt bekannt gegebene Adresse abzusenden. Zulässig ist auch die Übersendung der Einladung auf elektronischem Wege. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitzuteilen. Beschlüsse können nur zu Gegenständen gefasst werden, die in der Tagesordnung benannt sind. Sie werden zur Diskussion in die Tagesordnung aufgenommen, wenn die Mitgliederversammlung dieses beschließt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Ladung mindestens 5 % der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so muss frühestens nach zehn Tagen, jedoch spätestens nach drei Wochen, eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einberufung zur zweiten Mitgliederversammlung ausdrücklich hinzuweisen. Wahlen finden geheim statt. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das von der Protokollführung und der Versammlungsleitung unterzeichnet wird. Das Protokoll der Mitgliederversammlung kann von jedem Vereinsmitglied im Schulsekretariat nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

§ 11 Vorstand (Gesamtvorstand inklusive geschäftsführendem Vorstand)

Der Gesamtvorstand besteht aus sieben für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählten Personen. Vier der Mitglieder des Gesamtvorstandes sollen als Vertreter der Elternschaft in keinem Arbeitsverhältnis zum Verein stehen und auf Vorschlag von Mitgliedern durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Je ein Mitglied des Gesamtvorstandes wird auf Vorschlag des Kollegiums aus den Kollegien des Regelschulzweiges und des heilpädagogischen Schulzweiges von der Mitgliederversammlung gewählt. Ein weiteres wird auf Vorschlag der beiden Schulzweige und des Verwaltungsbereiches gemeinsam - unter besonderer Berücksichtigung des Letzteren - gewählt.

Gewählt ist, wer mindestens die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Erreichen mehr Bewerber die erforderliche Mehrheit als Positionen zu besetzen sind, so sind sie in abnehmender Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl gewählt. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt.

Der Gesamtvorstand benennt aus seiner Mitte drei geschäftsführende Vorstandsmitglieder und überträgt ihnen einzelne Aufgaben. Dabei soll mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gleichzeitig im Personalkreis sein. Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie werden in das Vereinsregister eingetragen. Scheidet ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied aus, so kann der Gesamtvorstand seine Aufgaben vorübergehend auch auf Dritte übertragen.

Gesamtvorstand und geschäftsführender Vorstand berichten der Mitgliederversammlung jeweils über die ihnen zugewiesenen Geschäftsbereiche.

(1) Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied aus dem Gesamtvorstand aus, so führen die verbliebenen die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung allein weiter.

Der Gesamtvorstand benennt eine Sprecherin oder einen Sprecher, der für die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen verantwortlich ist. Der Gesamtvorstand muss mindestens einmal pro Quartal eine Sitzung durchführen.

Der Gesamtvorstand kann besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB bestellen und ihnen einen bestimmten Geschäftsbereich zuweisen.

Der Gesamtvorstand beschließt, ohne dass dadurch die Außenvertretung beschränkt wird, über:

- die Einsetzung von Ausschüssen, die für den Vorstand Aufgaben übernehmen;

- die Geschäftsbereiche/Sparten des geschäftsführenden Vorstandes und weist sie den einzelnen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zu (z.B. Personal, Pädagogik, Finanzen inkl. Immobilien);
- Rechtsgeschäfte ab 25.000,- EUR Jahreswert im Einzelfall;
- Baumaßnahmen ab 20.000,- EUR Jahreswert im Einzelfall;
- Entwürfe zu Rechtsgeschäften, die Darlehen mit Grundpfandrechten betreffen, zur Vorlage in der Mitgliederversammlung;
- Vorschläge zu erheblichen Organisationsänderungen und zur Eröffnung neuer Vereinseinrichtungen und -angebote zum Beschluss in der Mitgliederversammlung;
- Entwürfe für Beitrags-, Vereins- und Schulordnungen zum Beschluss in der Mitgliederversammlung;
- die Gehaltsordnung der Lehrkräfte auf Vorschlag des Kollegiums, wobei der Gesamtvorstand die Vorschläge des Kollegiums nur aus Rechtsgründen oder wegen Fehlens stellenplanmäßiger oder finanzieller Voraussetzungen ablehnen kann;
- die Deputatsordnung, die das Kollegium erstellen und dem Gesamtvorstand zum Beschluss vorlegen muss;
- die Kündigung von Mitarbeitern aus wichtigem Grunde und Kündigungen von Mitarbeitern, wenn dafür ein erhebliches Vereinsinteresse besteht und das zuständige Organ aufgrund interner Konflikte zu einer Beschlussfassung in angemessener Zeit nicht in der Lage ist;
- Grundlegendes zur konzeptionellen und innovativen Weiterentwicklung der Vereinsaufgaben und zur nachhaltigen Zukunftssicherung der Schule.

Die Auslagen von Gesamtvorstandsmitgliedern können vom Verein erstattet werden.

(2) Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in allen rechtlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten und verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist hierbei an den von der Mitgliederversammlung festgestellten Wirtschaftsplan gebunden und hat der Mitgliederversammlung bei notwendigen wesentlichen Abweichungen vom Wirtschaftsplan einen Nachtragswirtschaftsplan zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Sie bedürfen jedoch im Innenverhältnis zur Wahrung des Vier-Augen-Prinzips der Mitzeichnung durch den jeweils sachbearbeitenden Mitarbeiter oder Delegierten. Bei Rechtsgeschäften mit den geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern ist die Unterschrift des Sprechers/der Sprecherin des Gesamtvorstandes erforderlich. Der geschäftsführende Vorstand sollte zweiwöchentlich eine Sitzung durchführen. Dies gilt nur für die Zeiten, in denen Unterricht stattfindet.

Geschäftsführende Vorstandsmitglieder können beim Verein gegen Entgelt angestellt sein. Der Verein kann Mitarbeiter zur Durchführung seiner Aufgaben anstellen.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind für die laufende Geschäftsführung der ihnen übertragenen Sparte oder des Geschäftsbereiches jeweils allein verantwortlich. Die zugewiesene laufende Geschäftsführung kann je nach Beschlussfassung durch den Gesamtvorstand für die jeweilige Sparte oder den Bereich insbesondere Folgendes umfassen:

- alle laufenden Geschäfte der jeweiligen Sparte, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind;
- Aufnahme und Entlassung der Schülerinnen und Schüler im Zusammenwirken mit dem Kollegium;
- Erstellung von Dienst-, Vertretungs- und Stundenplänen;
- die ordnungsgemäße Erfüllung der Unterrichts- und Betreuungspflichten aus der Beschulung der Kinder;
- Sicherstellung der erforderlichen Elternarbeit (z.B. Elternsprechtage, Elternabende, etc.);
- Einstellung, Kündigung und Führung von nichtpädagogischen Angestellten (insbesondere Buchhaltung, Hausmeister, Mensa, etc.);
- Erfüllung der privatrechtlichen, gesetzlichen und behördlichen Pflichten und Auflagen, insbesondere hinsichtlich Brandschutz und Arbeitssicherheit;
- ordnungsgemäße Abführung von Steuern, Abgaben und Sozialversicherungsbeiträgen;
- Verwaltung und Bilanzierung betriebliche Altersversorgung;
- Ordnungsgemäße Beantragung der Finanzhilfe sowie von Fördergeldern, Zuschüssen und Spenden;
- laufende Buchhaltung, Erstellung der Jahresabschlüsse und Wirtschaftspläne;
- Aufstellen des Stellenplans als Bestandteil des Wirtschaftsplanes im Zusammenwirken mit dem Kollegium;
- Abschluss, Pflege und regelmäßige Überprüfung von Versicherungsverträgen;
- Instandhaltung der Gebäude und diesbezügliche Investitionsplanung;
- Vertretung der Schule gegenüber Ämtern und Medien;
- Umsetzung einer nachhaltigen und systematischen Öffentlichkeitsarbeit für Verein und Schule und Pflege der dazu erforderlichen Kontakte auch zu ehemaligen Schülern und nach außen;
- Koordination der schulischen Gremien und Ausschüsse;
- Organisation des pädagogischen Angebots, insbesondere des Stunden- und Vertretungsplans, der Raumnutzung, der Konferenzplanung und der pädagogischen Grundlagenarbeit;
- Beschlussfassung und rechtliche Umsetzung von Disziplinarmaßnahmen gegenüber Schülern bis zum Ausschluss vom Unterricht;
- Bearbeiten aller Anliegen und Beschwerden von Eltern und Schülern;
- Anlaufstelle für pädagogische Konflikte, bei denen vorhandene Organe nicht mehr greifen;
- Sicherung der Arbeitsfähigkeit und Entwicklung aller Schulzweige;
- Koordination der Führungs- und Entscheidungsprozesse;
- Planung der Schultermine (z.B. Schulsamstage, Ferien, Klausurtagungen, etc.).

Beschlüsse, welche die Aufgaben des oder der durch die Landesschulbehörde nach §167 Absatz 2 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) genehmigten Schulleiters in erheblicher Weise berühren, dürfen nicht gegen dessen/deren Stimme gefasst werden. Der/die Schulleiter muss/müssen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 12 Kollegium

Der Verein hat ein Kollegium mit zwei Delegationen, eine für den Regelschulzweig und eine für den heilpädagogischen Schulzweig.

Dabei entscheidet jede Delegation die Belange selber, die ausschließlich die Angelegenheiten des eigenen Schulzweiges betreffen, insbesondere alle Maßnahmen zur Einhaltung und Weiterentwicklung des pädagogischen Konzepts sowie die Benennung von Personen zur Einberufung und Leitung der jeweiligen Konferenz(en).

Das Kollegium besteht aus den festangestellten pädagogischen Beschäftigten. Wahl- und stimmberechtigt sind alle Teilnehmer des Kollegiums nach einem Jahr Mitgliedschaft. Das Kollegium kann Mitglieder anderer Organe als Gastmitglieder berufen. Es kann weiterhin eines ihrer Mitglieder auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes von der gemeinsamen Konferenz zeitweise oder dauernd ausschließen. Alle pädagogischen und organisatorischen Aufgaben können von dem Kollegium beraten und beschlossen werden, u.a. auch Empfehlungen an andere Gremien. Das Kollegium schlägt der Mitgliederversammlung Mitglieder wie in § 9 beschrieben zur Wahl in den Gesamtvorstand vor. Das Kollegium erstellt eine Deputatsordnung, die vom Gesamtvorstand beschlossen werden muss.

Eine wesentliche Aufgabe des Kollegiums ist die kontinuierliche Weiterentwicklung des Schulprofils und die Gestaltung des pädagogischen Angebots in eigener Verantwortung im Rahmen des Zweckes der Schule (§ 2 Absatz 1). Weitere Aufgaben des Kollegiums sind die pädagogische Betreuung des Horts (Schulkindbetreuung) und dessen Einbettung in das pädagogische Konzept der Schule.

(1) Personalkreis

Das Kollegium wählt für die Dauer von drei Jahren einen Personalkreis aus bis zu neun Personen. Der Personalkreis kann Delegationen für jeden Schulzweig benennen. Dabei entscheidet jede Delegation die Belange selber, die ausschließlich die Angelegenheiten des eigenen Schulzweiges betreffen. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied aus, führen die Übrigen die Aufgaben allein weiter. Eine Nachwahl von Ersatzpersonen für ausgeschiedene Mitglieder ist jederzeit möglich. Zwei Mitglieder können auf Vorschlag aus dem Schulelternrat aus der Elternschaft berufen werden.

Aufgaben des Personalkreises sind im Rahmen des verabschiedeten Wirtschaftsplanes insbesondere:

- Einstellung, Führung und Entlassung von pädagogischen Mitarbeitern, einschließlich der Mitarbeiter im Hort (Schulkindbetreuung);
- arbeitsrechtliche Maßnahmen;
- Personalgespräche;
- Maßnahmen zur Schulung und Fortbildung;
- Organisation von Hospitationen;
- Festlegung des Deputatsplans im Rahmen des Stellenplans.

Arbeitsrechtliche Maßnahmen (insbesondere Einstellungen und Entlassungen von pädagogischen Beschäftigten) sind von zwei Mitgliedern des Personalkreises zu unterzeichnen, wobei eines als geschäftsführender Vorstand oder besonderer Vertreter Vertretungsberechtigung nach außen besitzen muss. Jeder Schulzweig benennt je eine Person für diese besondere Vertretungsberechtigung. Sie dürfen sich auch auf die gleiche Person verständigen.

Die Geschäftsordnung des Personalkreises wird vom Kollegium beschlossen. An den Sitzungen des Personalkreises dürfen Vorstandsmitglieder nach Absprache teilnehmen. Mitglieder des Personalkreises können Einsicht in Personalakten nehmen. Über alle Daten und Angelegenheiten von Mitarbeitern sowie über alle Beratungsgegenstände des Personalkreises ist strengstes Stillschweigen zu bewahren. Unterlagen des Personalkreises und Personalakten sind vertraulich zu behandeln und vor der Einsichtnahme durch Dritte zu schützen. Zuwiderhandlungen führen zum Verlust des Amtes und können arbeitsrechtliche Konsequenzen haben.

Der Personalkreis berichtet über die ihnen zugewiesenen Aufgaben der Mitgliederversammlung.

§ 13 Vertrauenskreis

Das Kollegium und der Schulelternrat wählen je ein Mitglied des Vertrauenskreises, beide Organe wählen gemeinsam das dritte Mitglied. Die Amtszeit der Mitglieder des Vertrauenskreises beträgt drei Jahre. Sie führen ihre Ämter bis zur Neuwahl fort. Scheidet ein Mitglied des Vertrauenskreises aus, so führen die verbliebenen die Aufgaben fort. Eine Nachwahl von Ersatzpersonen für ausgeschiedene Mitglieder ist jederzeit möglich.

Aufgaben des Vertrauenskreises sind:

1. Die Unterstützung und Begleitung bei Konflikten zwischen
 - einzelnen Mitgliedern der Schulgemeinschaft, insbesondere zwischen Eltern und Lehrern, Schülern und Lehrern;
 - Organen, Ausschüssen und Gremien des Vereins;
 - Mitgliedern des Kollegiums.
2. Die Wahrnehmung von Problemfeldern in der schulischen Zusammenarbeit.

Der Vertrauenskreis klärt Sachverhalte auf, vermittelt, schlichtet und unterbreitet Vorschläge, wenn sich Schüler, Eltern, Mitarbeiter, Mitglieder, sowie Organe, Gremien und Ausschüsse der Schule möglichst schriftlich mit einem Anliegen an ihn wenden. Er trifft keine Entscheidungen.

Er hat das Recht, Einsicht in vorliegende Unterlagen und Akten auch mit vertraulichem Inhalt zu nehmen. Alle Organe, Ausschüsse, Gremien und Arbeitskreise haben binnen einer Frist von drei Wochen Informationen und Aufklärung zu bestimmten Themen und Fragestellungen zu geben.

Die Mitglieder des Vertrauenskreises unterliegen der Schweigepflicht. Unterlagen sind vertraulich zu behandeln und vor der Einsichtnahme durch Dritte zu schützen. Zuwiderhandlungen führen zum Verlust des Amtes und können rechtliche Konsequenzen haben.

Auf jede Anfrage an den Vertrauenskreis soll binnen drei Wochen zumindest eine Zwischennachricht erfolgen.

Der Vertrauenskreis leitet mit dem Einverständnis des Antragstellers Anliegen an die zuständigen Gremien und Organe weiter, wenn die andere Partei eine Zusammenarbeit unter Einschaltung des Vertrauenskreises ablehnt.

Der Vertrauenskreis berichtet der Mitgliederversammlung neutral über seine Arbeit in der vergangenen Wahlperiode, insbesondere auch über die Wahrnehmung von Problemfeldern in der schulischen Zusammenarbeit.

Sollte ein Konflikt auch nach Einschaltung des Vertrauenskreises fortbestehen, sind die betroffenen Parteien verpflichtet, die Schlichtungsstelle des Bundes der Freien Waldorfschulen in Stuttgart anzurufen, bevor sie gerichtliche Schritte einleiten.

§ 14 Schulelternrat

Der Schulelternrat des Vereins besteht in der Regel aus je zwei Vertretern der Klassenelternschaften. Die Mitglieder des Schulelternrats werden jeweils für zwei Jahre gewählt. Scheidet ein gewählter Vertreter vor Beendigung seiner Amtszeit aus, so führen die Verbliebenen die Geschäfte bis zur nächsten ordentlichen Wahl allein weiter, sofern keine Nachwahl stattfindet. Versäumt eine Klassenelternschaft die Entsendung von Vertretern, so berührt dies die Beschlussfähigkeit des Schulelternrats nicht. Der Schulelternrat kann Gastmitglieder berufen.

Der Schulelternrat wählt einen oder mehrere Sprecher und beauftragt sie mit der Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen. Die Sprecher vertreten den Schulelternrat gegenüber anderen Organen, Ausschüssen und den Eltern und Schülern.

Im Schulelternrat können alle schulischen Fragen erörtert werden. Private Angelegenheiten von Lehrkräften sowie von Schülerinnen und Schülern dürfen nicht aufgegriffen und behandelt werden, wenn die Betroffenen es nicht ausdrücklich zulassen. Der Schulelternrat kann von den übrigen Organen des Vereines und von der Konferenz Auskunft über alle schulischen Angelegenheiten binnen angemessener Zeit erbitten. Dem Schulelternrat sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. Entscheidungsunterlagen zur Verfügung zu stellen.

Der Schulelternrat ist vom Gesamtvorstand vor grundsätzlichen Entscheidungen der Schule zu hören. Dazu zählen insbesondere Veränderungen am pädagogischen Profil, Fragen zur Organisation der Schule, Bauvorhaben von erheblichem Gewicht sowie Beitrags- und Schulordnungsänderungen.

Der Schulelternrat kann ein Mitglied aus der Elternschaft für den Personalkreis vorschlagen.

Der Schulelternrat kann Initiativkreise und Projektteams zur Unterstützung der Vereinsarbeit bilden, an denen auch Dritte teilnehmen können. Die Initiativkreise und Projektteams holen die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands ein, bevor sie Ressourcen der Schule in Anspruch nehmen. Der Schulelternrat kann Empfehlungen an die übrigen Vereinsorgane beschließen.

Der Schulelternrat gibt der Mitgliederversammlung regelmäßig einen Bericht über seine Arbeit.

§ 15 Schülerrat

Der geschäftsführende Vorstand unterstützt die Schüler auf Nachfrage dabei, für die Schulzweige einen Schülerrat bzw. zwei nach Schulzweigen getrennte Schülerräte einzurichten. Schülerräte haben beratende Funktion und können von den übrigen Organen des Vereins und vom Kollegium Auskunft über alle schulischen Angelegenheiten binnen angemessener Zeit erbitten.

Die Schülerräte geben sich eine Geschäftsordnung. Jede Klasse der Jahrgangsstufen 8 bis 13 wählt jeweils zwei Schülervertreter in den Schülerrat. Der Schülerrat wählt einen Sprecher sowie einen Vertreter des Sprechers.

Der Sprecher und der Vertreter vertreten den Schülerrat gegenüber anderen Organen, Ausschüssen, den Lehrern und den Eltern.

III. Schlussbestimmungen

§ 16 Änderung des Vereinszwecks, Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Änderung des Zwecks im Sinne von § 33 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches und die Auflösung des Vereins können nur in einer ordnungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Mit der Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit (§45 BGB) fällt das Vermögen des Vereins an den „Bund der Freien Waldorfschulen e.V.“ in Stuttgart oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, welche entsprechende Zwecke auf pädagogischem Gebiet verfolgt. Die Begünstigten haben diese Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 17 Inkrafttreten und Änderung der Satzung

Die Satzung tritt nach Eintragung zum 01. August 2017 in Kraft; spätere Änderungen treten mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Die Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 02. Dezember 2024 beschlossen worden.